

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kölbingen vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.10.1976 zuletzt geändert am 24.08.1984 außer Kraft.

Kölbingen, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Ickenroth

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kölbingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung

der Ortsgemeinde Kölbingen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.1987

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 05.10.2005, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 27.07.2015 wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten				
	1.			
	a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25,00 €	
	b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €	
	c)	Gebühr für die spätere Einebnung	150,00 €	
	2.			
	a)	Neuerwerb einer Rasengrabstätte	300,00 €	
	b)	Gebühr für die spätere Einebnung	50,00 €	
II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten				
	1.	a)	Neuerwerb einer Doppelgrabstätte	255,00 €
		b)	Gebühr für die spätere Einebnung	153,00 €
III.				
	1.	a)	Neuerwerb einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte für die Beisetzung von maximal 3 Urnen, je Urne	150,00 €
		b)	Gebühr für die spätere Einebnung	75,00 €
	2.	a)	Neuerwerb einer Rasenurnengrabstätte als Reihengrabstätte für eine Urne	200,00 €
		b)	Gebühr für die spätere Einebnung	50,00 €

IV.			
		Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab	150,00 €
V.			
		Erstattung der Unternehmerleistung	
VI.			
		Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VII.			
		für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	25,00 €
VIII.			
		je begonnenen Tag	15,00 €
IX.			
	1.	Benutzung der Sargkabine, je begonnenen Tag	20,00 €
	2.	Benutzung der Kühlvitrine, je begonnenen Tag	15,00 €
X.		Reinigung der Friedhofshalle	25,00 €

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56459 Kölbingen, den 28.07.2015

gez. Frank Schäfer

Ortsbürgermeister